

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Rohrabschottung für nicht brennbare Rohrleitungen

ISO-Schott ST

ISO-Schott H

gültig für

**ISO-Schott ST**

**ISO-Schott H**

Dieses Dokument der MÜPRO dient nur zur Information und unterliegt nicht dem Änderungsdienst.  
Der gesamte Inhalt darf für werbliche oder andere Zwecke nur nach Genehmigung durch die MÜPRO verwendet werden.  
Alle Rechte und Änderungen vorbehalten.

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-3487/0239-MPA BS

**Gegenstand:**

Rohrabschottungen „ISO-SCHOTT ST“ und „ISO-SCHOTT H“ für nichtbrennbare Rohrleitungen der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120 nach DIN 4102-11

entspr. lfd. Nr. C 4.5 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C4 - Fassung Juni 2020

Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. wärmeisolierten) Metallrohren,

- deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung/Streckenisolierung beruht und
- an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

**Antragsteller:**

L'ISOLANTE-K-FLEX S.p.A  
Via Leonardo Da Vinci 36

I-20877 Roncello (MB)

**Ausstellungsdatum:**

25.01.2021

**Geltungsdauer:**

01.01.2021 bis 31.12.2025

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 10 Seiten und 5 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3487/0239-MPA BS vom 18.12.2014.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3487/0239-MPA BS ist erstmals am 02.08.2000 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.



## A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottungen „ISO-SCHOTT ST“ und „ISO-SCHOTT H“ für nichtbrennbare Rohrleitungen, die bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120 nach DIN 4102-2:1977-09\*) angehören.

1.1.2 Die Rohrabschottung muss in Abhängigkeit von den Rohrabmessungen und dem Material des Mediumrohres aus einer durchgängigen Isolierung (vollständige Rohrummantelung mit geschlossener Oberfläche über der gesamten Länge des Brandabschnittes) aus flexiblem Elastomer-Schaum (FEF) mit der Bezeichnung „K-FLEX ST“, „K-FLEX ST Plus“ bzw. „K-FLEX H“ sowie aus einem Verschluss der Fuge zwischen dem isolierten Mediumrohr und der Bauteillaubung bestehen. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.



\*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 9 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

## 1.2 Anwendungsbereich

### 1.2.1 Die Rohrabschottung darf in Abhängigkeit von der „R...“-Klassifizierung in

- mindestens  $d = 150$  mm bzw.  $d = 200$  mm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton bzw.
- mindestens  $d = 150$  mm bzw.  $d = 200$  mm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton

eingebaut werden, die jeweils mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie der Gegenstand nach Abschnitt 1.1.

### 1.2.2 Durch die Rohrabschottung dürfen Rohre aus Kupfer, Stahl, Edelstahl, oder Guss unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2 hindurchgeführt werden, die für Wasser- und Dampfheizungen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, nichtbrennbare Flüssigkeiten, Dämpfe oder Stäube, nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), Rohrpostleitungen (Fahrrohre) sowie Staubsaugleitungen bzw. brennbare Flüssigkeiten, brennbare oder brandfördernde Gase oder brennbare Stäube bestimmt sind.

### 1.2.3 Für die Verwendung der Rohrabschottungen in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in „Kombi“- Abschottungen - oder für Rohre anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder anderer Rohraußendurchmesser bzw. Rohrwanddicken als in Abschnitt 1.2.2 und in den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis angegeben, ist die Brauchbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. eine allgemeine Bauartgenehmigung.

### 1.2.4 Durch die Rohrabschottungen sind folgende Risiken nicht abgedeckt:

- Brandübertragung durch Wärmetransport über die Medien in den Rohrleitungen,
- Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sowie an den Leitungen selbst und
- Austreten gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitung unter Brandbedingungen.

Diesen Risiken ist bei der Installation bzw. bei der Konzeption der Rohrleitungen Rechnung zu tragen z. B. durch Anordnung von Festpunkten bzw. Einplanen von Dehnungsmöglichkeiten und Steckmuffen-Ausbildung oder Stumpfstößen mit Blechabdeckungen. Im Bereich der nicht isolierten Rohre muss bei einer Brandbeanspruchung nach der Einheitstemperaturzeitkurve (ETK) nach DIN 4102-2 mit Längendehnungen von  $\geq 10$  mm/m gerechnet werden.

### 1.2.5 Die Auflagerung bzw. Abhängung (siehe auch Anlagen) der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottungen und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall $\geq 30$ Minuten, $\geq 60$ Minuten, $\geq 90$ Minuten bzw. $\geq 120$ Minuten funktionsfähig bleiben; vgl. DIN 4102-4:2016-05, Abschnitt 11.2.6.3. Die erste Abhängung bzw. Unterstützung der Rohre muss beidseitig der Wand bzw. deckenoberseitig in einem Abstand $a \leq 250$ mm von der Wandoberfläche bzw. der Deckenoberseite erfolgen.

### 1.2.6 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften, Normen oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.



- 1.2.7 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.8 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

## 2 Bestimmungen für die Bauart

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

**Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte**

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Nennwert) [kg/m <sup>3</sup> ]	Bauaufsichtliche Benennung nach VV TB
„K-FLEX ST“ Schläuche gem. Leistungsklärung Nr. 01010103212-CPR-13 vom 19.03.2019 Nr. 01050103212-CPR-16 vom 19.03.2019	9 - 50	60 - 100	schwerentflammbar
„K-FLEX ST PLUS“ Schläuche gem. Leistungsklärung Nr. 02010103212-CPR-16 vom 19.03.2019 Nr. 02050103212-CPR-16 vom 19.03.2019	9 - 50	60 - 100	schwerentflammbar
„K-FLEX ST Tape“ Band gem. Leistungsklärung Nr. 01060105201-CPR-16 vom 19.03.2019	3,0	60 - 100	schwerentflammbar
„K-FLEX H“ Schläuche gem. Leistungsklärung Nr. 04010104212-CPR-13 vom 19.03.2019 Nr. 040501024212-CPR-13 vom 19.03.2019	9 - 50	60 - 80	schwerentflammbar

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.



## 2.2 Bestimmungen für die Ausführung

### 2.2.1 Bestimmungen für die Rohrabschottungen „ISO-SCHOTT ST“

Die Rohrabschottung „ISO-SCHOTT ST“ für nichtbrennbare Rohrleitungen muss in Abhängigkeit von den Rohrabmessungen und dem Material des Mediumrohres aus einer durchgängigen Rohrisolierung aus flexiblen Elastomer-Schaumstoffschläuchen Typ „K-FLEX ST“ bzw. „K-FLEX ST PLUS“ sowie aus einem Verschluss der Fuge zwischen der Rohrisolierung und der Bauteillaubung bestehen.

Die erforderliche Dicke der vollständig um das jeweilige Mediumrohr angeordneten durchgängigen Rohrisolierung sowie die Ausbildung der Rohrisolierung kann in Abhängigkeit von dem Mediumrohr und den Rohrabmessungen den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entnommen werden.

Die Isolierung der Mediumrohre muss aus ungeschlitzten bzw. geschlitzten „K-FLEX ST“- bzw. „K-FLEX ST PLUS“-Schläuchen bestehen. Die vg. Isolierungsschläuche sind so um das Rohr zu legen, dass sie das Rohr an jeder Stelle dicht umschließen und sind mit „K-FLEX Kleber 414“ bzw. „K-FLEX Kleber 420“ mit dem Mediumrohr zu verkleben, wobei sie zudem mit einem sog. „Tape“ abzudecken sind.

### 2.2.2 Bestimmungen für die Rohrabschottungen „ISO-SCHOTT H“

Die Rohrabschottung „ISO-SCHOTT H“ für nichtbrennbare Rohrleitungen muss in Abhängigkeit von den Rohrabmessungen und dem Material des Mediumrohres aus einer durchgängigen Rohrisolierung aus flexiblen Elastomer-Schaumstoffschläuchen Typ „K-FLEX H“ sowie aus einem Verschluss der Fuge zwischen der Rohrisolierung und der Bauteillaubung bestehen.

Die erforderliche Dicke der vollständig um das jeweilige Mediumrohr angeordneten, durchgängigen Rohrisolierung sowie die Ausbildung der Rohrisolierung kann in Abhängigkeit von dem Mediumrohr und den Rohrabmessungen den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entnommen werden.

Die Isolierung der Mediumrohre muss aus ungeschlitzten bzw. geschlitzten „K-FLEX H“-Schläuchen bestehen. Die vg. Isolierungsschläuche sind so um das Rohr zu legen, dass sie das Rohr an jeder Stelle dicht umschließen und sind mit „K-FLEX Kleber 414“ bzw. „K-FLEX Kleber 420“ mit dem Mediumrohr zu verkleben, wobei sie zudem mit einem sog. „Tape“ abzudecken sind.

### 2.2.3 Ausbildung der Stoßstellen der Rohrisolierung

Die stumpf aneinanderstoßenden Stoßstellen (z. B. Längsschnittkanten) der Isolierungen der Rohrabschottungen „ISO-SCHOTT ST“ bzw. „ISO-SCHOTT H“ sind entsprechend den Montagerichtlinien der L'ISOLANTE-K-FLEX S.p.A, I-Roncello (MB), bzw. entsprechend den anerkannten Regeln der Isolierungstechnik auszuführen.

Die Stoßstellen (z. B. Schnittkanten) der Isolierungen müssen mit Spezialreiniger „K-FLEX Spezialreiniger“ gereinigt und mit dem jeweils systemzugehörigen Kleber (z. B. „K-FLEX Kleber 414“ bzw. „K-FLEX-Kleber 420“) verklebt werden. Bei Einbau der Rohrabschottungen „ISO-SCHOTT ST“ bzw. „ISO-SCHOTT H“ in Wandkonstruktionen ist die ggf. vorhandene Stoßstelle stets auf der Unterseite der Rohrleitungen anzuordnen („18:00 Uhr“-Stellung). Zudem sind bei Wand- und Deckeneinbau die Längsschnittkanten und Querstöße vollständig mit einem, etwa  $d = 3$  mm dicken und etwa  $b = 50$  mm breiten, selbstklebenden Band (sog. „Tape“) mit der Bezeichnung „K-FLEX ST Tape“ abzudecken.



Grundsätzlich dürfen um die Elastomer-Schaumstoff-Isolierung keine Drähte bzw. Stahlbänder geführt werden.

#### 2.2.4 Rohrisolierung im Bereich von Rohrschellen

Werden handelsübliche Rohrschellen in einem Abstand von  $a \leq 250$  mm zur Wand- bzw. Deckenoberfläche angeordnet, muss die Rohrschelle sowie der Bereich um die Rohrschelle mit Abdeckungen aus Isolierungen (Mindestbreite  $b = 125$  mm) versehen werden, wobei die vg. Abdeckungen

- aus demselben Typ wie die Rohrisolierung bestehen,
- mindestens die gleiche Dicke wie die Rohrisolierung aufweisen und
- mittels dem systemzugehörigen Kleber mit der Rohrisolierung verklebt werden

müssen.

Weitere Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Rohrabschottungen sind den Anlagen zu entnehmen.

#### 2.2.5 Verschluss des Ringspaltes (Fugenausbildung)

Der maximal  $b = 50$  mm breite Ringspalt zwischen der Rohrisolierung und der Bauteillaibung muss in gesamter Bauteildicke hohlraumfüllend dicht mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gips verschlossen werden.

#### 2.2.6 Gruppenanordnung

Der Abstand zwischen den einzelnen Rohrabschottungen (gemessen zwischen den Isolierungen) sowie zwischen den Rohrabschottungen und benachbarten Wand- bzw. Deckenoberflächen (gemessen zwischen den Isolierungen und den Bauteiloberflächen muss mindestens  $a = 100$  mm betragen.

#### 2.2.7 Abstände zu anderen Rohr- oder Kabelabschottungen sowie zu anderen Öffnungen oder Einbauten

Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung der Rohrabschottungen „ISO-SCHOTT ST“ bzw. „ISO-SCHOTT H“ gemäß dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu anderen Rohr- oder Kabelabschottungen sowie zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der nachfolgenden Tabelle 2 entsprechen.

**Tabelle 2: Abstände zu anderen Rohr- oder Kabelabschottungen sowie zu anderen Öffnungen oder Einbauten**

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Rohr- oder Kabelabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 400 x 400 mm	≥ 200 mm
	beide Öffnungen ≤ 400 x 400 mm	≥ 100 mm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 200 x 200 mm	≥ 200 mm
	beide Öffnungen ≤ 200 x 200 mm	≥ 100 mm



## 2.3 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Abschottung nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung „ISO-SCHOTT ST“ \*) bzw. „ISO SCHOTT H“ \*) für nichtbrennbare Rohrleitungen nach abP Nr. P-3487/0239-MPA BS vom 25.01.2021 der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120\*) nach DIN 4102-11:1985-12
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ...

\*) Nichtzutreffendes streichen

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

## 3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 10).

## 4 Bestimmungen für den Entwurf

Der Entwurf hat entsprechend den für den Gegenstand nach 1.1 gültigen technischen Baubestimmungen, unter Berücksichtigung der darüberhinausgehenden Randbedingungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, zu erfolgen.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

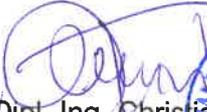
## 6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 30.07.2020 (Nds. MBl. Nr. 36/2020, S. 783-827) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.



## 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

  
Dipl.-Ing. Christian Rabbe  
Stellv. Leiter der Prüfstelle



  
i. A.  
Dipl.-Ing. Frank Wierspecker  
Sachbearbeiter

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

## Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 4102-11:1985-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt (jeweils gültiger Rund- erlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Niedersachsen)



Muster für  
**Übereinstimmungserklärung**

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Rohrabschottungen „ISO-SCHOTT ST“) und „ISO-SCHOTT H“) für nichtbrennbare Rohrleitungen errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120

Hiermit wird bestätigt, dass die Rohrabschottungen „ISO-SCHOTT ST“) und „ISO-SCHOTT H“) für nichtbrennbare Rohrleitungen hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3487/0239-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 25.01.2021 errichtet und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Errichter selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses \*)
- eigener Kontrollen \*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. \*)

---

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

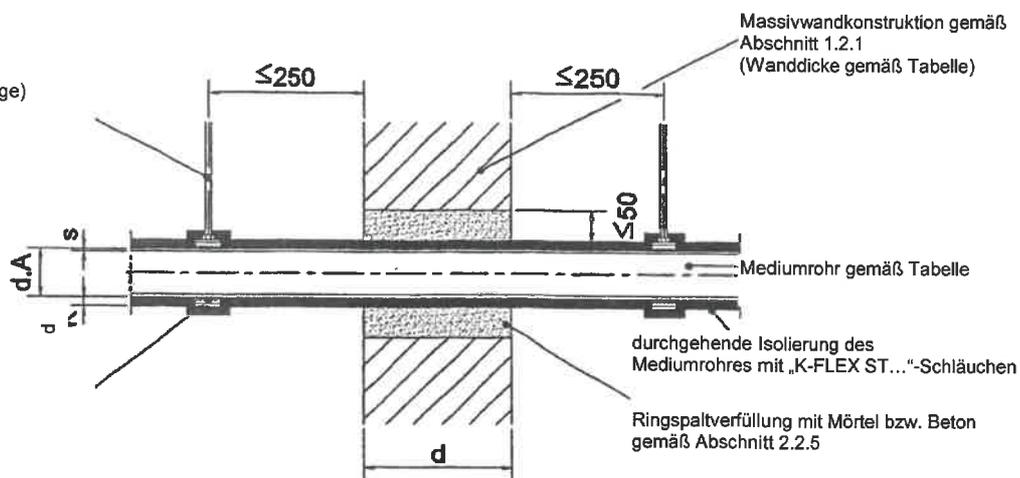


---

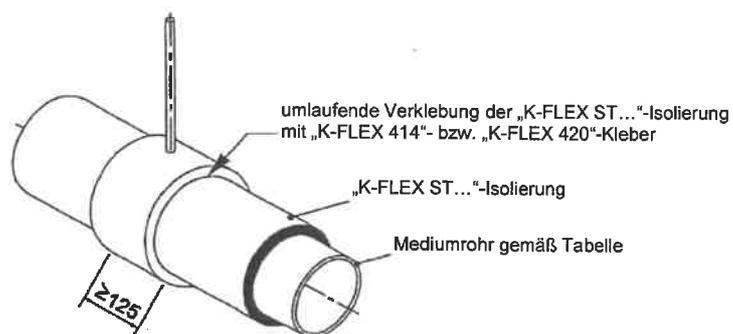
\*) Nichtzutreffendes streichen

Befestigung (z. B. mit Gewindestange) gemäß Abschnitt 1.2.5

Rohrschelle

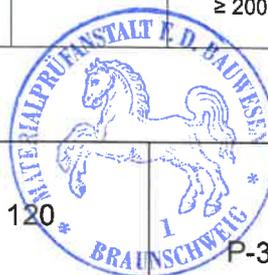


d = Dicke der „K-FLEX ST...“-Isolierung gemäß Tabelle  
s = Rohrwanddicke des Mediumrohres  
d<sub>A</sub> = Außendurchmesser des Mediumrohres



Mediumrohr (nichtbrennbare Rohrleitung)			Isolierung			Bauteil- dicke	maximale Feuer- widerstandsklasse nach DIN 4102-11:1985-12
Rohr- werkstoff	Rohr- außen- durchmesser	Rohrwand- stärke	Typ	Isolierungs- dicke	Isolierungs- länge		
[-]	d [mm]	s [mm]	[-]	d [mm]	L [mm]	d [mm]	[-]
Kupfer, Stahl, Edelstahl und Guss	≤ 42,0	≥ 1,5 ≤ 14,2	K-FLEX ST bzw. K-FLEX ST PLUS (Schläuche)	9 - 34	∞	≥ 150	R 90
	≤ 88,9	≥ 2,0 ≤ 14,2		19 - 41		≥ 150	R 30
Stahl, Edelstahl und Guss	≤ 60,3	≥ 3,2 ≤ 14,2		9 - 37		≥ 150	R 120
	≤ 88,9	≥ 3,2 ≤ 14,2		25 - 40		≥ 150	R 90
	≤ 88,9	≥ 3,2 ≤ 14,2		9 - 19		≥ 150	R 60
	≤ 114,3	≥ 3,2 ≤ 14,2		13 - 30		≥ 200	R 60

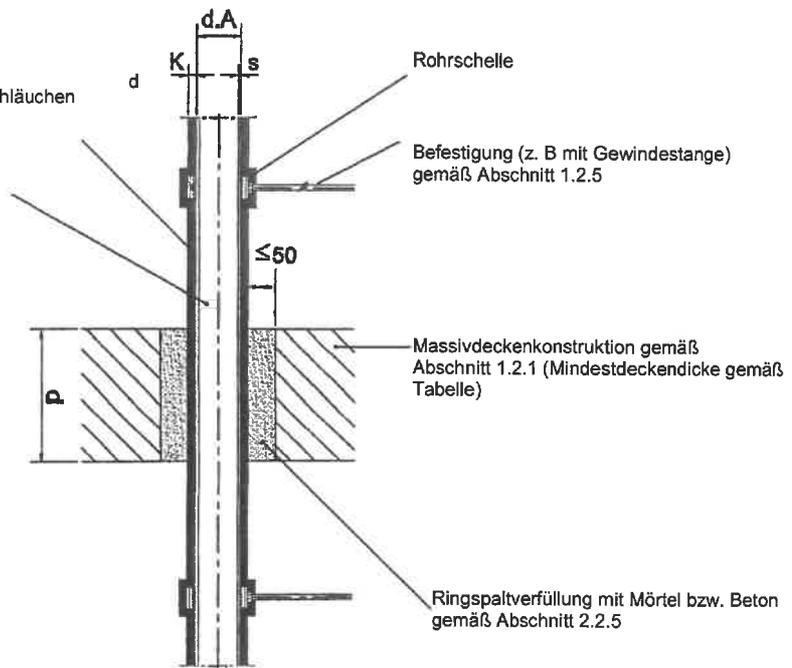
**Rohrabschottung „ISO-SCHOTT ST“**  
der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120  
nach DIN 4102-11:1985-12  
- Einbau in Massivwänden -



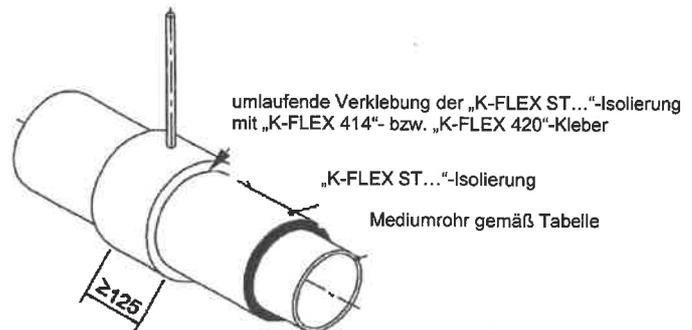
Anlage 1 zum  
abP Nr.  
P-3487/0239-MPA BS  
vom 25.01.2021

durchgehende Isolierung des  
Mediumrohres mit „K-FLEX ST...“-Schläuchen

Mediumrohr gemäß Tabelle



d = Dicke der „K-FLEX ST...“-Isolierung gemäß Tabelle  
s = Rohrwanddicke des Mediumrohres  
d<sub>A</sub> = Außendurchmesser des Mediumrohres



Mediumrohr (nichtbrennbare Rohrleitung)			Isolierung			Bauteil- dicke	maximale Feuer- widerstandsklasse nach DIN 4102-11:1985-12
Rohr- werkstoff	Rohr- außen- durchmesser	Rohrwand- stärke	Typ	Isolierungs- dicke	Isolierungs- länge		
[-]	d [mm]	s [mm]	[-]	d [mm]	L [mm]	d [mm]	[-]
Kupfer, Stahl, Edelstahl und Guss	≤ 42,0	≥ 1,5 ≤ 14,2	K-FLEX ST bzw. K-FLEX ST PLUS (Schläuche)	13 - 35	∞	≥ 150	R 120
	≤ 42,0	≥ 1,5 ≤ 14,2		9 - 50		≥ 150	R 90
Stahl, Edelstahl und Guss	≤ 33,7	≥ 3,2 ≤ 14,2		9 - 36		≥ 150	R 120
	≤ 88,9	≥ 3,2 ≤ 14,2		25 - 45		≥ 150	R 90
	≤ 88,9	≥ 3,2 ≤ 14,2		9 - 23		≥ 150	R 60
	≤ 88,9	≥ 3,4 ≤ 14,2		9 - 32		≥ 200	R 90
	≤ 114,3	≥ 3,4 ≤ 14,2		13 - 22		≥ 200	R 90

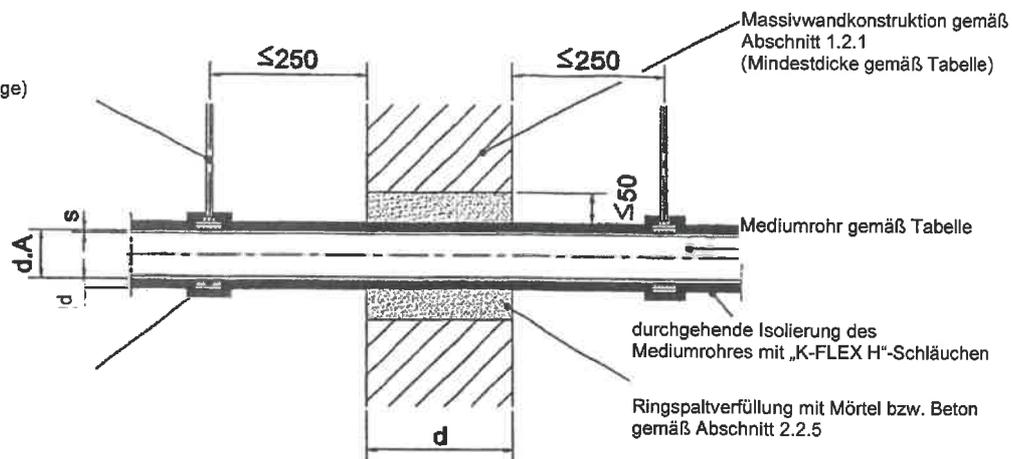
**Rohrabschottung „ISO-SCHOTT ST“**  
der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120  
nach DIN 4102-11:1985-12  
- Einbau in Massivdecken -



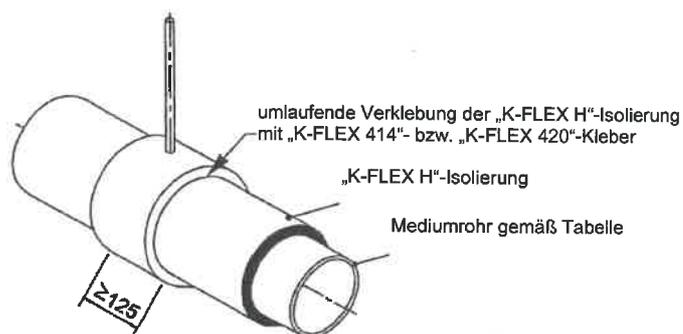
Anlage 2 zum  
abP Nr.  
P-3487/0239-MPA BS  
vom 25.01.2021

Befestigung (z. B. mit Gewindestange) gemäß Abschnitt 1.2.5

Rohrschelle



d = Dicke der „K-FLEX H“-Isolierung gemäß Tabelle  
s = Rohrwanddicke des Mediumrohres  
d<sub>A</sub> = Außendurchmesser des Mediumrohres



Mediumrohr (nichtbrennbare Rohrleitung)			Isolierung			Bauteil- dicke	maximale Feuer- widerstandsklasse nach DIN 4102-11:1985-12
Rohr- werkstoff	Rohr- außen- durchmesser	Rohrwand- stärke	Typ	Isolierungs- dicke	Isolierungs- länge		
[-]	d [mm]	s [mm]	[-]	d [mm]	L [mm]	d [mm]	[-]
Kupfer, Stahl, Edelstahl und Guss	≤ 28,0	≥ 1,5 ≤ 14,2	K FLEX H (Schläuche)	19 - 26	∞	≥ 150	R 90
	≤ 42,0	≥ 1,5 ≤ 14,2		13 - 53		≥ 150	R 60
	≤ 54,0	≥ 2,0 ≤ 14,2		10 - 30		≥ 150	R 60
Stahl, Edelstahl und Guss	≤ 42,4	≥ 3,2 ≤ 14,2		10 - 36		≥ 150	R 120
	≤ 60,3	≥ 3,2 ≤ 14,2		13 - 36		≥ 150	R 90
	≤ 88,9	≥ 3,2 ≤ 14,2		9		≥ 150	R 60

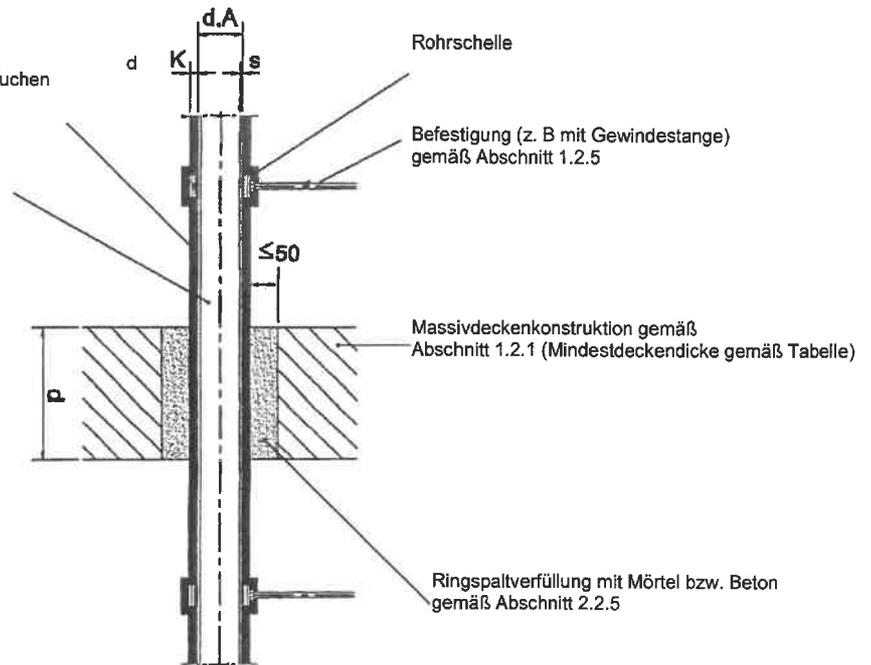


**Rohrabschottung „ISO-SCHOTT H“**  
der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120  
nach DIN 4102-11:1985-12  
- Einbau in Massivwänden -

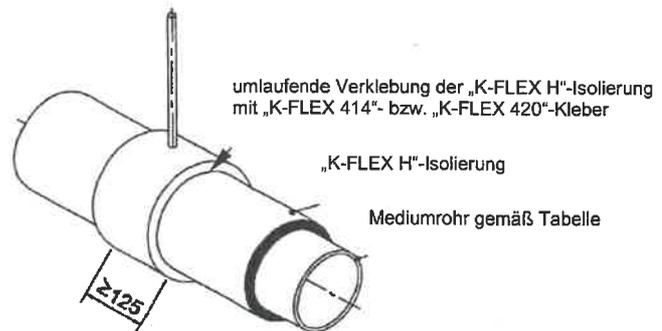
Anlage 3 zum  
abP Nr.  
P-3487/0239-MPA BS  
vom 25.01.2021

durchgehende Isolierung des  
Mediumrohres mit „K-FLEX H“ -Schläuchen

Mediumrohr gemäß Tabelle



d = Dicke der „K-FLEX H“-Isolierung gemäß Tabelle  
s = Rohrwanddicke des Mediumrohres  
d<sub>A</sub> = Außendurchmesser des Mediumrohres

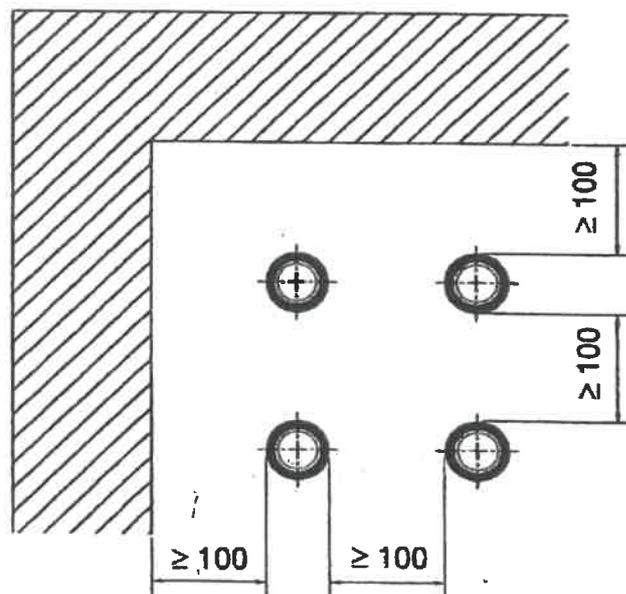
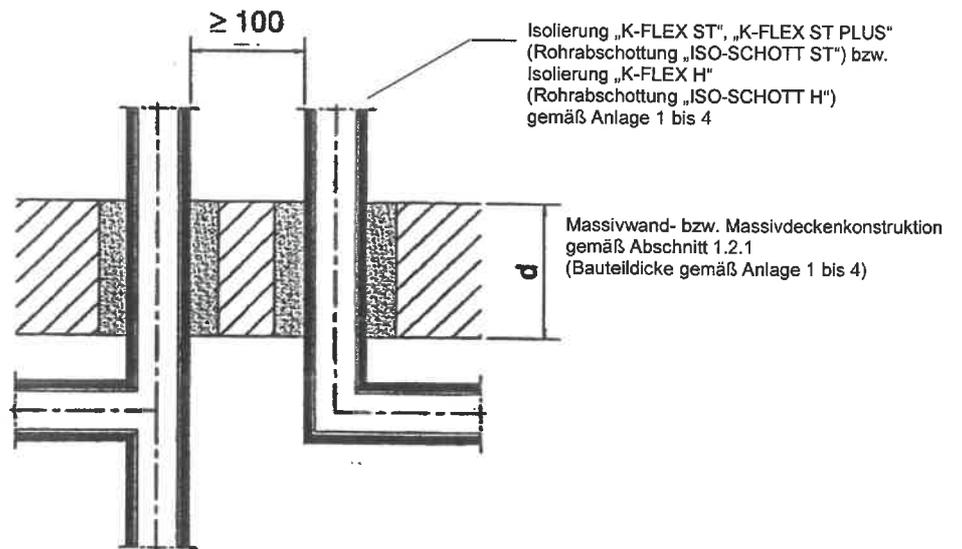


Mediumrohr (nichtbrennbare Rohrleitung)			Isolierung			Bauteil- dicke	maximale Feuer- widerstandsklasse nach DIN 4102-11:1985-12
Rohr- werkstoff	Rohr- außen- durchmesser	Rohrwand- stärke	Typ	Isolierungs- dicke	Isolierungs- länge		
[-]	d [mm]	s [mm]	[-]	d [mm]	L [mm]	d [mm]	[-]
Kupfer, Stahl, Edelstahl und Guss	≤ 35,0	≥ 1,5 ≤ 14,2	K FLEX H (Schläuche)	6 - 37	∞	≥ 150	R 120
	≤ 54,0	≥ 2,0 ≤ 14,2		13 - 30			R 60
Stahl, Edelstahl und Guss	≤ 88,9	≥ 3,2 ≤ 14,2		9 - 30			R 60

**Rohrabschottung „ISO-SCHOTT H“**  
der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120  
nach DIN 4102-11:1985-12  
- Einbau in Massivdecken -



Anlage 4 zum  
abP Nr.  
P-3487/0239-MPA BS  
vom 25.01.2021



**Rohrabschottung „ISO-SCHOTT ST“ bzw. „ISO-SCHOTT H“**  
 der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120  
 nach DIN 4102-11:1985-12

- Einbausituationen in Wand und Decke -

Anlage 5 zum  
 abP Nr.  
 P-3487/0239-MPA BS  
 vom 25.01.2021